

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1965

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	16. 7. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	217
20305	16. 7. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers	218

20300

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 16. Juli 1965

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 111), vom 6. Februar 1962 (GV. NW. S. 79) und vom 14. April 1964 (GV. NW. S. 155) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 1964 (GV. NW. S. 160) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Buchst. a) wird der Text, der auf die Worte „der wissenschaftlichen Hochschulen“ folgt, ersetzt durch die Worte:
„auf den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
auf den Rektor der Universität zu Köln,
auf den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
auf den Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf,
auf den Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
auf den Kanzler der Universität Bochum und
auf den Kanzler der Universität Dortmund,“

- In § 1 Buchst. b) wird der Text, der auf die Worte „der wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte, Obergeringeneure, Lektoren und Prosektoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen“ folgt, ersetzt durch die Worte:

„auf den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
auf den Rektor der Universität zu Köln,
auf den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
auf den Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf,
auf den Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
auf den Kanzler der Universität Bochum und
den Kanzler der Universität Dortmund,“

- In § 1 Buchstabe d) wird der Punkt hinter dem Wort „Dortmund“ durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe „e)“ angefügt:

„e) der Bibliotheksreferendare und Bibliotheksinspektorenwärter bei dem Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln
auf den Regierungspräsidenten in Köln.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1965

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1965 S. 217.

20305

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
beamtenrechtlicher Zuständigkeiten
des Kultusministers**

Vom 16. Juli 1965

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1834), des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578) und des § 180 Abs. 3 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) und des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers vom 10. April 1961 (GV. NW. S. 185) in der Fassung der Verordnungen vom 20. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 51) und vom 1. Juni 1964 (GV. NW. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte
„die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW“
durch die Worte
„das Landesamt für Besoldung und Versorgung in
Düsseldorf“
ersetzt.

2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten der wissenschaftlichen Hochschulen, die in § 1 Buchst. a und b der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 1964 (GV. NW. S. 160) genannt sind, und ihrer Hinterbliebenen übertrage ich in den in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten auf

den Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
den Rektor der Universität zu Köln,
den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
den Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf,
den Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
den Kanzler der Universität Bochum und
den Kanzler der Universität Dortmund,
soweit eine dieser Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen hat.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1965

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. M i k a t

— GV. NW. 1965 S. 218.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,50 DM, Ausgabe B 7,70 DM.